

02.01.84

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

A. Zielsetzung

Verwaltungsvereinfachung im Einfuhrbereich

B. Lösung

Abschaffung der Ausschreibung mit laufender Antragstellung
durch Änderung der Einfuhrliste

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Fristablauf: 30.01.84

02.01.84

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 31. Dezember 1983

14 (42) - 651 09 - Ei 89/83

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschafts-
gesetzes die von der Bundesregierung erlassene

Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung
der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

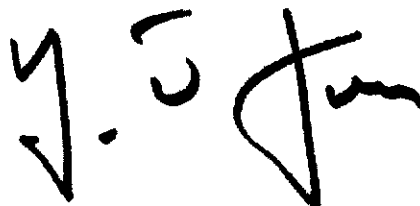
mit Begründung und Anlage. ⁺)

Die Verordnung wurde am 31. Dezember 1983 im Bundesanzeiger Nr. 245
verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des
Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Fristablauf: 30.01.84

+) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird
abgesehen, da diese am 31. Dezember 1983
im Bundesanzeiger Nr. 245 bereits verkündet
worden ist.



03.02.84

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Neunundachtzigsten Verordnung zur
Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme
gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.